



Universität Regensburg

Das Wintersemester 2021/22 an der Universität Regensburg – FAQs zu
Forschung und Lehre

Kann ich meine/n Tagung/Workshop/Promotionsprüfung/Besprechung/Arbeit im Labor wieder in Präsenz durchführen und welche Regeln gelten?

Tagungen, Workshops, mündliche Prüfungen und Arbeiten im Labor können wieder in Präsenz durchgeführt werden. Die Regeln des Infektionsschutzkonzeptes der Universität Regensburg vom 22. September 2021 sind einzuhalten, insbesondere was die 3G-Regel für Studierende und Gäste, die Abstandsregel, die Maskenpflicht und die Kontaktdatennachverfolgung anbelangt. Wenn zwischen allen Anwesenden ein Mindestabstand von 1,5 m eingehalten werden kann, entfällt die Maskenpflicht.

Muss ich für meine Veranstaltung noch ein Hygienekonzept erstellen?

Nein, es müssen keine Hygienekonzepte mehr erstellt werden.

Können oder müssen Lehrende 3G-Kontrollen durchführen?

Lehrende sind berechtigt aber nicht verpflichtet, die Einhaltung der 3G-Regel in ihrer Lehrveranstaltung zu kontrollieren.

Gilt für Bedienstete / Lehrbeauftragte / SHK / WHK die 3G-Regel?

Für an der Universität Regensburg Beschäftigte, auch für Lehrbeauftragte der Universität Regensburg ebenso wie für nicht-immatriulierte wissenschaftliche Hilfskräfte, gilt die Ausnahme von der 3G-Regel. Immatriulierte Studierende, die als studentische oder wissenschaftliche Hilfskräfte (SHK/WHK) tätig sind, müssen die 3G-Regel einhalten.

Gilt die Maskenpflicht in Lehrveranstaltungen?

Für die Vortragenden (Lehrende, Referierende) gilt keine Maskenpflicht. Wenn in Lehrveranstaltungen alle Teilnehmenden zuverlässig einen Mindestabstand von 1,5 m einhalten, kann auf die Maskenpflicht nach Erreichen der Sitzplätze verzichtet werden. Die Entscheidung darüber obliegt der zuständigen Lehrperson.

Unter welchen Umständen soll Studierenden ermöglicht werden, sich digital zu einer eigentlich als Präsenzangebot geplanten Veranstaltung dazuschalten?

Die Entscheidung darüber, ob eine Lehrveranstaltung mit Hilfe der Videokonferenztechnik präsenzhybrid angeboten wird, liegt beim jeweiligen Dozenten oder der jeweiligen Dozentin. Die Lehrenden größerer Veranstaltungen ab circa 250 Teilnehmer:innen werden gebeten, nach Möglichkeit digitale Lehrformate ohne Präsenz anzubieten.

Wie kann ich „darfichrein.de“ für die Kontaktdatenerhebung nutzen?

Für die Hörsäle und Seminarräume an der Universität Regensburg wurden von zentraler Stelle QR-Codes vorbereitet und an den Türen der Räume angebracht. Teilnehmende scannen den QR-Code mithilfe ihres Smartphones und hinterlegen anschließend ihre Kontaktdaten für den Raum. Falls für einen Raum noch kein QR-Code existiert (oder der Aushang fehlt), wenden Sie sich bitte an die Durchwahl 4444 oder an die E-Mail-Adresse support@rz.uni-regensburg.de. Im Fall eines positiven Corona-Falls in ihrer Lehrveranstaltung wenden Lehrende sich bitte an praxisveranstaltung-corona@ur.de; von dort aus wird die Kontaktdatennachverfolgung koordiniert.

Kann ich als Vorgesetzte/r den 3G-Status meiner Mitarbeiter:innen abfragen?

Nach aktueller Rechtslage sind Vorgesetzte nicht berechtigt, den 3G-Status ihrer Mitarbeiter:innen in Erfahrung zu bringen.

Dürfen mündliche Prüfungen und Sprechstunden wieder in Präsenz in Büroräumen durchgeführt werden?

Mündliche Prüfungen und Sprechstunden können jetzt wieder in Dienstzimmern durchgeführt werden. Der Prüfungsraum muss hierfür nicht zertifiziert werden; die allgemeinen Hygieneregeln und der Mindestabstand von 1,5 m sind einzuhalten. Für den Zugang zu Prüfungen gilt eine Ausnahme von der 3G-Regel. Hinsichtlich Sprechstunden wird auch auf elektronische Kommunikationsformen verwiesen; zudem ist bei eventuellen Wartezeiten die Masken- und Abstandsregel zu beachten.

Können Hörsäle und Seminarräume überbelegt werden? Beispiel: Ein Seminarraum ist für 24 Personen ausgelegt, mit zusätzlichen Stühlen könnten auch 30 Teilnehmende Platz finden.

Eine Überbelegung ist möglich, solange die Vorgaben des Infektionsschutzkonzeptes der UR und des Rahmenkonzeptes für Hochschulen eingehalten werden. Fluchtwege sind offen zu halten.

Was geschieht, wenn unter den Teilnehmer:innen einer Lehrveranstaltung ein positiver Corona-Fall auftritt?

Die entsprechende Handlungshilfe findet sich unter https://www.uni-regensburg.de/interne-kommunikation/corona-infos/index.html#content_toggle_18.

Gelten Studierende, die mit einem nicht in der EU zugelassenen Impfstoff geimpft wurden, bei Kontrollen der 3G-Regel als geimpft?

Nein. Internationale Studierende, die mit einem in der Europäischen Union nicht zugelassenen Impfstoff geimpft sind, müssen aktuell noch einen negativen Corona-Test vorweisen. Für diese Gruppe der Studierenden bleiben Corona-Tests bis zum 31. Dezember 2021 kostenfrei.